

Kindergarten-Ordnung

Für die Kindergärten der Gemeinde G r ü n d a u

Die Gemeindevertretung hat in ihrer Sitzung am 05.12.1973 folgende Kindergartenordnung erlassen:

§ 1

Die Verwaltung und Beaufsichtigung der im Eigentum der Gemeinde Gründau stehenden Kindergärten wird vom Gemeindevorstand ausgeübt.

Er nimmt alle Aufgaben der Dienstaufsicht, Organisation und Arbeitsablauf in Verbindung mit der Leiterin wahr.

§ 2

Zur Wahrnehmung der Elterninteressen ist ein Elternbeirat zu bilden, der aus 3 bis 7 Mitglieder je Kindergarten entsprechend der Belegungszahl bestehen soll und zwar

bis 25 Kinder aus 3 Mitgliedern,

bis 75 Kinder aus 5 Mitgliedern und

über 75 Kinder aus 7 Mitgliedern.

§ 3

In die Kindergärten werden grundsätzlich nur Kinder aufgenommen, deren Erziehungsberechtigte ihren ständigen Wohnsitz in Gründau haben.

Ausnahmen werden nur dann zugelassen, wenn die mögliche Höchstbelegungszahl durch Kinder der Gemeinde nicht erreicht wird.

§ 4

Die Aufnahme erfolgt nur auf schriftlichen Antrag. Das Aufnahmealter ist mit Vollendung des 3. Lebensjahres erreicht, wenn das Kind die erforderliche Reife besitzt. Die erforderliche Reife wird durch die Kindergartenleiterin festgestellt.

Sind mehr Anmeldungen registriert, als freie Plätze vorhanden, kann der Gemeindevorstand das Aufnahmealter heraufsetzen.

Werden in die gemeindlichen Kindergärten Kinder aus anderen Gemeinden aufgenommen, sind besondere Beiträge (Gastkindergartenbeiträge) zu erheben.

Die Kinder müssen von einem Erziehungsberechtigten oder einem dazu Beauftragten nach Ende der Betreuungszeit im Kindergarten bzw. vom Kindergartenbus abgeholt werden.

§ 5

Zur Deckung eines Teiles der Kosten der gemeindlichen Kindergärten erhebt die Gemeinde Benutzungsgebühren.

Diese betragen:

- a) für das erste Kind im Kindergarten pro Jahr (vom 1.8. eines Jahres bis 31.7. des Folgejahres)
DM 600,--;

Sozial schwächer gestellte Familien haben die Möglichkeit, einen Antrag auf Ermäßigung oder Erlass der Gebühren zu stellen. Über solche Anträge entscheidet der Gemeindevorstand nach Vorlage entsprechender Einkommensnachweise.

Diese genannten Gebühren beziehen sich auf Ganztagsbeschickung und sind in monatlich gleichen Raten zu zahlen.

Die Kosten für die eventuelle Ausgabe von Essen und Getränken sind in diesen Gebühren nicht enthalten.

Die Kindergartengebühr ist auch während der festgesetzten Ferien des Kindergartens und bei eventuell durch Krankheit des Kindergartenpersonals bedingter Schließung weiter zu entrichten.

Besuchen gleichzeitig mehrere Kinder einer Familie den Kindergarten werden für das zweite und jedes weitere Kind keine Gebühren erhoben. Alleinerziehende mit einem Bruttofamilieneinkommen, das unter dem vierfachen Sozialhilferegelsatz liegt, zahlen keine Gebühren.

§ 6

Eine Freistellung von den Kindergartengebühren kann auf Antrag erfolgen, wenn ein Kind wegen Kur oder sonstigen Heilmaßnahmen länger als 4 Wochen dem Kindergarten fernbleiben muss.

§ 7

Die Kindergärten sind von montags bis freitags jeweils täglich an 7 Stunden geöffnet, wobei die Mittagspause, die mindestens 1 Stunde betragen muss, nicht eingerechnet ist. Um den unterschiedlichen Belangen der einzelnen Kindergärten gerecht zu werden, setzt der Kindergartenträger (Gemeindevorstand) die Öffnungszeiten im Einvernehmen mit dem jeweiligen Elternbeirat und dem Kindergartenpersonal fest, wobei folgende Kernzeiten einzuhalten sind: von 8.00 bis 11.30 Uhr und von 14.00 bis 16.00 Uhr.

§ 8

Die Kinder sind sauber gewaschen, gekämmt und reinlich gekleidet in den Kindergarten zu bringen. Die Kleidung soll einfach und praktisch sein und die kindliche Bewegungsfreiheit nicht behindern.

Die Eltern sind verpflichtet, ihre Kinder an stattfindenden ärztlichen und zahnärztlichen Reihenuntersuchungen im Kindergarten teilnehmen zu lassen.

Die Teilnahme an eventuell erforderlichen Schutzimpfungen wird den Eltern empfohlen. Bei Verdacht oder Auftreten von ansteckenden Krankheiten in der Wohngemeinschaft des Kindes, sind die Eltern oder Erziehungsberechtigten zu sofortiger Mitteilung des Verdachtes an die Leiterin der Kindergärten verpflichtet.

Die Kindergartenordnung tritt am Tage nach der Vollendung ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig treten die Kindergartenordnungen der zur Gemeinde Gründau zusammengeschlossenen Gemeinden außer Kraft.

Gründau, den 18. Dezember 1973

Der Gemeindevorstand
(Imhof, Bürgermeister)

Nachsatz/Information:

Dieser Satzungsblock enthält sowohl die ursprüngliche Satzung vom 18.12.1973, sowie sämtliche nachträgliche Änderungen.